

16.09.22

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 9 Nummer 7 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 StBerG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es der vorgesehenen Streichung des § 7 Absatz 1 Nummer 1 StBerG bedarf.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 160 StBerG soll die derzeitige Nummer 1 des § 7 Absatz 1 StBerG aufgehoben werden. Bisher bestimmt sie, dass eine Untersagungsverfügung auch in solchen Fällen ausgesprochen werden kann, in denen von vornherein kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, dass eine Befugnis zur Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen besteht, weil kein Fall der §§ 3, 3a oder 4 StBerG vorliegt. Das unterscheidet die Fälle der Nummer 1 von denjenigen der Nummern 2 und 3, in denen grundsätzlich bestehende Befugnisse überschritten beziehungsweise missbraucht werden.

Mit der beabsichtigten Neuregelung soll die Möglichkeit der Finanzämter zur Untersagung der Hilfeleistung in den Fällen des aktuellen § 7 Absatz 1 Nummer 1 StBerG („kein Anhaltspunkt für eine Befugnis zur Erbringung einer Hilfeleistung in Steuersachen“) mit der Begründung abgeschafft werden, in diesen Fällen liege ohnehin eine Ordnungswidrigkeit nach § 160 StBerG vor, so dass es nicht ersichtlich sei, warum als weiteres Instrument noch eine Untersagungsverfügung angezeigt sein soll.

Aus Sicht der Praxis verkennt diese Auffassung, dass sich Untersagungsverfügungen in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 StBerG zur wirkungsvollen

Unterbindung unbefugter Hilfeleistungen in den dort genannten Fällen bewährt haben. Die Finanzämter haben in diesen Fällen, in denen eine Befugnis zur Hilfeleistung nicht ersichtlich ist, mit der Untersagungsverfügung die Möglichkeit, selbst und schnell gegen den unbefugt Hilfeleistenden vorzugehen. Warum in diesen Fällen auf den Ausgang eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens abgestellt werden soll, ist nur schwer vermittelbar. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, in denen aus Opportunitätsgründen von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen wird.

2. Zu Artikel 9 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Verfolgungszuständigkeit im Bereich der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen insgesamt bei den Finanzbehörden zu belassen und nicht auf das Bundesamt für Justiz zu übertragen, insbesondere ist Artikel 9 Nummer 30 Buchstabe a (Änderung von § 160 Absatz 1 StBerG) zu streichen.

Begründung:

- a) Die Regelung in § 36 Absatz 1 Nummer 2 OWiG zeigt, dass die Verfolgungszuständigkeit grundsätzlich an die fachliche Zuständigkeit geknüpft ist. In Steuersachen sind die Finanzbehörden, insbesondere die Finanzämter, fachlich zuständig und die Behörden mit der größten Sachnähe. Die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen steht häufig im Zusammenhang mit einer Steuerhinterziehung und wird dann nicht selbständig verfolgt. Auch können im Verlauf eines Bußgeldverfahrens Zugriffe auf Daten erforderlich werden, die zunächst nur den Finanzbehörden vorliegen. Eine gespaltene Zuständigkeit würde das Verfahren insofern aufwendiger und potentiell fehleranfälliger machen.
- b) Das bei Finanzbehörden vorhandene Spezialwissen im Bereich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ist beim Bundesamt für Justiz derzeit nicht vorhanden. Es ist nicht erkennbar, warum eine Bundesbehörde effizienter und kompetenter handeln können soll, wenn dort Fachkompetenz erst über einen unbestimmten Zeitraum erarbeitet werden müsste, während diese Kompetenz bei den Finanzbehörden bereits vorhanden ist.
- c) Der vorliegende Gesetzentwurf eignet sich auch nicht, um der Verfolgungsbehörde einen ausreichenden Überblick darüber zu schaffen, inwieweit gegen eine Person bereits früher Verfahren wegen Verstößen gegen Vorschriften über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen geführt wurden, da mit der vorgesehenen Änderung von § 160 Absatz 1 StBerG gerade eine geteilte Verfolgungszuständigkeit bei Verstößen gegen § 5 StBerG und § 7 StBerG vorgesehen ist. Die Problematik könnte einfacher durch Schaffung eines bundesweiten „Ordnungswidrigkeitenregisters“ in Erweiterung des § 10 BZRG umfassend gelöst werden.

- d) Auch für Anzeigende bringt die geplante Änderung keinen erkennbaren Vorteil. Insbesondere wäre auch durch die geplante Änderung nicht klar ersichtlich, an welche Behörde sie sich wenden müssen, da nun sogar eine gespaltene Zuständigkeit zwischen Bundesamt für Justiz und Finanzämtern besteht.
- e) Die Unterschiede bei den Höchstbeträgen der Bußgelder (50 000 EUR bei § 20 RDG und 5 000 EUR bei § 160 StBerG) sollen ohnehin über eine Änderung des § 160 Absatz 2 StBerG (Artikel 9 Nummer 30 Buchstabe b) angeglichen werden. Eine Verlagerung der Zuständigkeit von den Finanzämtern auf das Bundesamt für Justiz ist dafür nicht erforderlich.